TOP 16

Betrifft Richtlinien zur Vergabe von Mietobjekten an politische Parteien

Sachverhalt

Seit Jahrzehnten stellt die Marktgemeinde Perchtoldsdorf den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien Räumlichkeiten für die Abhaltung von Sitzungen bzw. als Lagerflächen zur Verfügung. Bislang fehlt aber eine entsprechende Richtlinie für die Vergabe dieser Räumlichkeiten.

Gemäß § 2 Z 5b lit d und e PartG sind zweckgebundene Förderungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sofern diese unter den gleichen Voraussetzungen allgemein gewährt werden oder Sachleistungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an politische Parteien, sofern sie diskriminierungsfrei allen in ihren Organen vertretenen Parteien zur Verfügung gestellt werden, keine Spende und daher zulässig.

Vor diesem Hintergrund stellt

gf GR Wolfgang Hussian folgenden

Antrag

Der Gemeinderat – auch in seiner Funktion als Generalversammlung der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH – beschließt

die beiliegende „Richtlinie zur Vergabe von Parteilokalen“ und diese treten mit Wirksamkeit 1. Oktober 2023 in Kraft.

Klimarelevanz: neutral

Beilage zu TOP 16, 26.09.2023

Richtlinie

betreffend die Vergabe von Parteilokalen

1. Erwägungsgründe

Politische Parteien sind die Basis einer pluralistischen Demokratie und Gesellschaft. Besonders in Gemeinden erfüllen Parteien darüber hinaus oftmals auch einen gesellschaftlichen Zweck und sind Träger von diversen Veranstaltungen.

Seit Jahrzehnten ist es in der Marktgemeinde Perchtoldsdorf gelebte Praxis, dass den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien auch Räumlichkeiten für Sitzungen und als Lager zur Verfügung gestellt werden. Bislang fehlt aber eine entsprechende Richtlinie für die Vergabe dieser Räumlichkeiten.

Gemäß § 2 Z 5b lit d und e PartG sind zweckgebundene Förderungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sofern diese unter den gleichen Voraussetzungen allgemein gewährt werden oder Sachleistungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an politische Parteien, sofern sie diskriminierungsfrei allen in ihren Organen vertretenen Parteien zur Verfügung gestellt werden, keine Spende und daher zulässig.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf folgende Richtlinie zur Vergabe von Parteilokalen.

2. Anspruch auf ein Parteilokal

Jede im Perchtoldsdorfer Gemeinderat vertretene politische Partei hat das Recht, dass ihr von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf ein Parteilokal und Lagerräume unter den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt wird:

a. Die Räumlichkeiten werden entsprechend der Verfügbarkeit an Flächen, die im Eigentum der Marktgemeinde Perchtoldsdorf oder der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH stehen, vergeben.

b. Es kommen vorrangig Flächen in Betracht, die keiner anderen Nutzung zugeführt werden können, etwa als Wohnung oder Geschäftslokal. Die politische Partei darf diesbezüglich Räumlichkeiten vorschlagen.

c. Es ist zwischen der Marktgemeinde Perchtoldsdorf bzw. der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH und der politischen Partei ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen, der zumindest den in dieser Richtlinie formulierten Kriterien genügt. Die Vergebührung des Mietvertrages hat durch die politische Partei zu erfolgen. Der Mietvertrag erfordert lt. Pkt. X Z 3 des Gesellschaftsvertrages der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH eine Nominierung durch den Gemeindevorstand.

d. Die Räumlichkeiten dürfen ausschließlich zum Zwecke der politischen Beratung und für politische oder gesellschaftliche Veranstaltungen (z.B. Ostermarkt, Jugendveranstaltungen) sowie als Lagerfläche im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit verwendet werden. Eine entgeltliche oder auch unentgeltliche Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist nicht zulässig. Im Mietvertrag ist eine anderweitige Nutzung als Kündigungsgrund vorzusehen.

e. Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund durch die Marktgemeinde Perchtoldsdorf oder der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH erlischt der Anspruch auf die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode.

3. Mietentgelt

Das Mietentgelt für Parteilokale entspricht dem gesetzlichen Richtwert für Wohnungen, jenes für Lagerräume der Hälfte des gesetzlichen Richtwertes für Wohnungen.

4. Vertragsdauer

Der Mietvertrag hat eine Klausel zu enthalten, dass das Mietverhältnis drei Monate, nachdem keine Mitglieder des Perchtoldsdorfer Gemeinderates der politischen Partei mehr angehören, endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5. Antrag

Der Antrag der politischen Partei auf Vermietung von Räumlichkeiten ist schriftlich an die Geschäftsführung der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH zu richten.

6. Anweisung an die Geschäftsführung der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH

Soweit es sich um Räumlichkeiten der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH handelt, ist diese Richtlinie eine Weisung des Gemeinderates als Generalversammlung der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH an die Geschäftsführung der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirksamkeit 1. Oktober 2023 in Kraft.